



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 25. August 2021

### **Nr. 826/2021**

### **Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Volksinitiative «Stadtgrün», redaktionelle Bereinigung**

#### **IDG-Status: öffentlich**

Die Volksinitiative «Stadtgrün» wurde am 12. März 2021 mit 4333 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht. Mit Beschluss Nr. 562/2021 hat der Stadtrat festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen ist und den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beauftragt, die Gültigkeit der Initiative gemäss Art. 148 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich (LS 101) zu prüfen.

Bevor der Stadtrat über die Gültigkeit der Initiative entscheidet, soll eine rechtsetzungstechnische Bereinigung des Initiativtexts erfolgen. Eine rechtsetzungstechnische Bereinigung kann der Stadtrat gemäss § 129 i. V. m. § 155 GPR beschliessen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees den Änderungen zustimmt und solange die Herrschaft über das Initiativverfahren noch beim Stadtrat liegt (Peter Saile/Marc Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich/St. Gallen 2011, Rz. 122). Der bereinigte Text ist dem Initiativkomitee zuzustellen und wird veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2021 hat der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements dem Initiativkomitee, vertreten durch Benjamin Schwarzenbach, einen Vorschlag zur redaktionellen Bereinigung (Beilage 1) unterbreitet. Diesem stimmten fünf von sieben Mitglieder und damit die Mehrheit des Initiativkomitees mit Schreiben vom 26. Juli 2021 zu.

Mit der redaktionellen Bereinigung wird der Text der Volksinitiative «Stadtgrün» in die Struktur der totalrevidierten Gemeindeordnung (Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021; die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2022) systematisch korrekt eingebettet. Ferner werden die städtischen Richtlinien zur Rechtsetzung umgesetzt, namentlich die Anforderungen an den Aufbau von Artikeln, die typischerweise aus drei Absätzen zu je einem Satz bestehen sollen, sowie die Anforderungen an die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter. Die Artikel werden mit Marginalien versehen; den Art. 151<sup>bis</sup> ff. betreffend die Stiftung Stadtgrün Zürich (Art. 119<sup>bis</sup> gemäss Unterschriftenbogen [Beilage 2]) wird eine Zwischenüberschrift vorangestellt. Zudem wird der fehlerhafte Verweis von Art. 119<sup>bis</sup> Abs. 2 Satz 1 auf Art. 2ter Abs. 9 behoben (zur Zulässigkeit dieser Korrekturen s. Saile/Burgherr, a.a.O., Rz. 121).



2/2

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Volksinitiative «Stadtgrün» wird in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Initiativkomitees gemäss Beilage 1 redaktionell bereinigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses im Städtischen Amtsblatt vom 1. September 2021 zu veröffentlichen.
4. Mitteilung je unter Beilagen an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kanzleidienste), das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Benjamin Schwarzenbach und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti